Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 72 (1980)

Heft: 9

Artikel: Erklärung über Massnahmen zur Förderung der Frauenbeschäftigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erklärung über Massnahmen zur Förderung der Frauenbeschäftigung

Die unter Beteiligung von Ministern und hohen Regierungsbeamten veranstaltete Konferenz über Frauenbeschäftigung in den OECD-Mitgliedstaaten –

in der Erwägung, dass Männer und Frauen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft auch über die gleichen Möglichkeiten für die Ausübung einer bezahlten Beschäftigung verfügen müssen, unabhängig vom Tempo des Wirtschaftswachstums und von der Lage auf dem Arbeitsmarkt;

in der Erwägung, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die ständige Verpflichtung haben, in bezug auf Beschäftigung und Bezahlung die Chancengleichheit von Frauen und Männern sicherzustellen;

in der Erwägung, dass die Pflichten, die Mann und Frau bei der Erziehung der Kinder zufallen, nicht nur von der Sozial- und Bildungspolitik, sondern auch von der Fähigkeit abhängen, durch eine bezahlte Arbeit für den Familienunterhalt aufzukommen;

in der Erwägung, dass Mann und Frau die Verantwortung für Erziehung und Pflege der Kinder gemeinsam tragen;

in der Erwägung, dass die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben in den meisten Mitgliedstaaten zugenommen hat und weiter zunehmen dürfte, und dass die Frauenbeschäftigung einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung geleistet hat und auch künftig leisten wird;

in der Erwägung, dass die Hindernisse für das mittelfristige Wirtschaftswachstum die Regierungen vor die Herausforderung stellen werden, ihre Politik zu verbessern, um den Ansprüchen der Männer und der Frauen auf dem Gebiet der Beschäftigung gerecht zu werden;

im Hinblick auf die am 20. Oktober 1978 auf der Tagung der Bildungsminister bei der OECD in Paris abgegebene Erklärung, in der die Minister namentlich ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass eines der Ziele, die eine vorrangige Berücksichtigung verdienen, darin besteht, «im Bildungsbereich positive Massnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern»;

im Hinblick auf die Ratsempfehlung vom 5. März 1976 über eine allgemeine Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, die darauf gerichtet ist, «Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen

unter Heranziehung sämtlicher geeigneter wirtschafts-, beschäftigungs-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Instrumente zu verbessern»;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen, vor allem verfassungsmässiger Art, die sich in bestimmten Mitgliedstaaten auf die Zuständigkeit der Regierungen in bezug auf die nachstehend aufgeführten Ziele auswirken –

erklärt:

A. Bei der Konzipierung der entsprechenden Politik sollten die Mitgliedstaaten die folgenden Ziele vorrangig berücksichtigen und dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten vielleicht nur in begrenztem Umfang zunehmen werden. Diese *Ziele* bestehen darin,

- eine Beschäftigungspolitik zu betreiben, die Männern und Frauen unabhängig vom Tempo des Wirtschaftswachstums und von der Lage auf dem Arbeitsmarkt Chancengleichheit bei der Beschäftigung sichert;
- die Arbeitslosigkeit mit Massnahmen zu bekämpfen, die weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung der Frauen mit sich bringen;
- einen Gesamtkomplex von integrierten Massnahmen zu verwirklichen, um die Spaltung des Arbeitsmarkts zu beseitigen und die Unterschiede zwischen den Durchschnittsverdiensten der Männer und der Frauen zu verringern durch:

  a) das gesetzliche Verbot einer direkten Diskriminierung;

  b) positive Massnahmen zur Bekämpfung der indirekten Diskriminierung auf dem Wege über die Einstellungspraxis, die Ausbildung und das Beförderungswesen oder in bezug auf alle sonstigen Beschäftigungsbedingungen;

  c) den Abbau der hartnäckigen gesellschaftlichen Vorurteile und die Bekämpfung der negativen institutionellen Praktiken, welche die den Mädchen und Frauen offenstehenden Beschäftigungsmöglichkeiten von der Zahl und vom Stellenniveau her beschränken;

  d) die Verwirklichung des Grundsatzes «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit»[1];
- bei den betreffenden Punkten dieser Erklärung den besonderen Problemen der einer Minderheit angehörenden Frauen Aufmerksamkeit zu widmen;

[1] Zum Beispiel nach der Definition, die im ILO-Übereinkommen 100 und in den Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Lohngleichheit niedergelegt ist.

- in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Gewerkschaftern die breitere Anwendung flexiblerer Arbeitszeitregelungen (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung, gleitende Arbeitszeit) auf freiwilliger Basis zu fördern, um ein wirksameres Funktionieren des Arbeitsmarkts zu erreichen und Frauen und Männern grössere Wahlmöglichkeiten bei der Beschäftigung zu sichern; hierbei sollten die Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, denen die Sorge für Kinder obliegt, in besonderem Masse berücksichtigt werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass das Lohn- und Gehaltsniveau und die Sozialversicherungsleistungen für Teilzeitbeschäftigte proportional gesehen denen der Vollzeitbeschäftigten entsprechen und die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutznormen in beiden Fällen die gleichen sind;
- darauf hinzuwirken, dass die Regelungen in den Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Kindergeld keinen Einfluss auf die Entscheidung der Frauen und Männer darüber haben, wie sie ihre Zeit zwischen der Erwerbstätigkeit und anderen Aktivitäten aufteilen;
- die Entwicklung von Programmen auf den Gebieten Beschäftigung, Ausbildung und ständige Weiterbildung voranzutreiben und zu fördern sowie die Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme zu vergrössern, vor allem was die Frauen angeht, deren Qualifikation einer Verbesserung bedarf oder die nach einer Unterbrechung wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wobei neue Technologien und neue Entwicklungen in der Industrie berücksichtigt werden müssen;
- die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, zum Beispiel über den Schutz der Frauen, zu dem Zweck zu überprüfen, dass sie mit dem Ziel der Chancengleichheit bei der Beschäftigung in Einklang gebracht werden, sowie Arbeitsbedingungen und Arbeitsumwelt für alle Arbeitnehmer zu verbessern;
- schwangeren Frauen und Frauen, deren Mutterschaftsurlaub beendet ist, vor Entlassung zu schützen und ihnen das Recht zu sichern, ihre Arbeit ohne den Verlust zuvor erworbener Ansprüche wiederaufzunehmen;
- das Bildungswesen in der Weise weiterzuentwickeln, dass bei der Gestaltung der Lehrpläne das überkommene Denkschema, das Männer und Frauen stereotyp bestimmte Rollen zuweist, schrittweise überwunden und den Jugendlichen beider Geschlechter ein vollständiges Bildungsangebot sowohl für ihren weiteren Bildungsweg als auch für die Erlangung der zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen beruflichen Qualifikationen geboten wird;
- die dem Staat unmittelbar zur Verfügung stehenden Instrumente aktiver im Sinne der Chancengleichheit der Frauen einzusetzen,

beispielsweise auf dem Gebiet der Einstellung, Ausbildung und Beförderung im öffentlichen Sektor, der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsbeschaffungsprogramme sowie in einigen Ländern der Regionalentwicklungspolitik und des öffentlichen Beschaffungswesens;

- sicherzustellen, dass leistungsfähige organisatorische Einrichtungen für die Koordinierung und Durchführung der verschiedensten öffentlichen Massnahmen vorhanden sind, die sich auf die Chancengleichheit der Frauen bei der Beschäftigung auswirken;

- dafür Sorge zu tragen, dass den besonderen Problemen der eingewanderten Frauen in Verbindung mit allen vorgenannten Zielen Rechnung getragen wird.

B. Die Verwirklichung der Chancengleichheit bei der Beschäftigung und die Beseitigung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern hängen nicht nur von staatlichen Massnahmen ab, sondern auch von konzertierten Anstrengungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften.

C. Um die Verwirklichung dieser Ziele durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, würde es sich empfehlen, die Zusammenarbeit im Rahmen der zuständigen Organe der OECD zu verstärken und insbesondere Untersuchungen über die Frauenbeschäftigung unter den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten durchzuführen sowie in regelmässigen Zeitabständen eine Erfolgsanalyse und -bewertung der Massnahmen im Bereich der Chancen- und Lohngleichheit für die Frauen vorzunehmen.